

ZH_OBERGERICHT LE210032 vom 1. Oktober 2021

ZH Obergericht, 2021-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE210032

FR: ZH_OBERGERICHT LE210032 du 1 octobre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT LE210032 del 1 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

Juni 2021 erliess die Vorinstanz den eingangs wiedergegeben Entscheid (Urk. 173 = Urk. 176).

E. 2

Mit Eingabe vom 21. Juni 2021 erhob die Gesuchstellerin, zwischenzeitlich vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X2._____, hiergegen innert Frist (vgl. Urk. 174/1) Berufung, wobei sie die oben aufgeführten Anträge und in prozessualer Hinsicht ein Gesuch um Aufschub der Vollstreckbarkeit des vorinstanzlichen Entscheids stellte (Urk. 175 S. 2 f.). Mit Verfügung vom 29. Juni 2021 wurde mit Ausnahme bezüglich Dispositiv-Ziffer 2, erster Spiegelstrich, sowie Dispositiv-Ziffer 3 des vorinstanzlichen Entscheids auf das Gesuch um Erteilung der auf-

- 9 - schiebenden Wirkung der Vollstreckbarkeit nicht eingetreten und dem Gesuchsgegner Frist zur Stellungnahme zum vorgenannten Gesuch sowie der Gesuchstellerin Frist zur Zahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 7'000.– angesetzt (Urk. 183). Nach Eingang der Stellungnahme des Gesuchsgegners (Urk. 184) wurde mit Verfügung vom 13. Juli 2021 der Berufung hinsichtlich der Dispositiv-Ziffer 2, erster Spiegelstrich, und Dispositiv-Ziffer 3 des vorinstanzlichen Entscheids dahingehend die aufschiebende Wirkung erteilt, als dass der Gesuchsgegner für die Dauer des Berufungsverfahrens berechtigt und verpflichtet wurde, den Sohn C._____ jeden Donnerstag von 7.00 Uhr bis 19.30 Uhr sowie jedes zweite Wochenende (beginnend am Wochenende vom 24./25. Juli 2021) von Samstag, 16.00 Uhr, bis Sonntag, 16.00 Uhr, bei sich zu betreuen (Urk. 190). Der Kostenvorschuss ging innert erstreckter Frist ein (vgl. Urk. 189-191).

E. 2.1

Die Parteien beantragen in der Vereinbarung vom 22. September 2021 die Anordnung einer gemeinsamen Obhut mit wechselnder Betreuung und damit einer alternierenden Obhut, wobei sie sich, über mehrere Phasen zu Gunsten des Gesuchsgegners aufbauend, auf eine praktisch ausgeglichene Betreuungsregelung einigten (Urk. 230 Ziff. 1 und 2).

E. 2.2

Grundsätzlich bestehen an den Fähigkeiten der Parteien, die Erziehung und damit die Betreuung ihres Sohnes C._____ zu übernehmen, keine Zweifel. Hierzu kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. 176 S. 16 ff.). Auch die übrigen Elemente, namentlich die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern, die geographische Konstellation, die Kontinuität der Verhältnisse sowie die Möglichkeit zur persönlichen Betreuung, erlauben die Anordnung einer alternierenden Obhut. Denn auch wenn die Parteien in der Vergangenheit Schwierigkeiten hatten, ihren

persönliche Konflikt von C. _____ fernzuhalten, sind sie beide engagierte Eltern, die nur das Beste für ihr Kind wollen. Sie sind in der Lage, sich über organisatorische Belange auszutauschen und sind bereit, den Transport von C. _____ zum anderen Elternteil gleichmässig zu übernehmen. Die von den Eltern anlässlich der Vergleichsverhandlung erarbeitete Betreuungsregelung zeigt, dass sie gewillt sind, C. _____ einen ausgeglichenen und an den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Zugang zu beiden Elternteilen zu gewähren und ihren eigenen Konflikt zu seinen Gunsten

- 16 - künftig in den Hintergrund zu stellen. Dieser Wille verdeutlicht sich auch in ihrem Antrag, es sei eine Beistandschaft anzuordnen (Urk. 230 Ziff. 3). Um ihre Kommunikationsfähigkeit zu fördern, sind sie bereit, die Unterstützung eines Beistandes in Anspruch zu nehmen. Die Parteien wollen gemeinsam die Betreuung von C. _____ übernehmen, was zweifellos dem Kindeswohl entspricht. Zusammenfassend ist die Anordnung der gemeinsamen Obhut, die vereinbarte Betreuungsregelung sowie die Anordnung einer Beistandschaft zu genehmigen. 3. Die in der Vereinbarung vorgesehene Kinderunterhaltsregelung wird den gelebten beziehungsweise den von den Parteien nunmehr für die Zukunft vereinbarten Betreuungsverhältnissen gerecht (Urk. 230 Ziff. 4). Dabei entspricht die Regelung den ausgewiesenen und aus den Akten ersichtlichen finanziellen Verhältnissen der Parteien (Urk. 230 Ziff. 6). Was die Anrechnung des hypothetischen Einkommens auf Seite des Gesuchsgegners anbelangt, kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 176 S. 65 ff.). Die Regelung berücksichtigt weiter, dass der Gesuchsgegner in der Vergangenheit bereits Zahlungen an den Unterhalt von C. _____ geleistet hat und dass dem Gesuchsgegner ein Teil des familiären Überschusses zusteht. Die Gesamtlösung beinhaltet zudem, dass die Parteien gegenseitig sowohl auf rückwirkende als auch zukünftige persönliche Ehegattenunterhaltsbeiträge verzichten (Urk. 230 Ziff. 5). Insgesamt ermöglichen die finanziellen Verhältnisse beider Eltern, den Bedarf von C. _____ in der Zeit, in der er von ihnen betreut wird, zu decken. Der dem Sohn zustehende Teil des Überschusses während der Betreuungszeit durch den Gesuchsgegner ab der Phase vom 1. Januar 2022 wird mit der Zahlung der Kinderunterhaltsbeiträge durch die Gesuchstellerin gedeckt. Die getroffene Unterhaltsregelung erweist sich im Rahmen der vorzunehmenden Prüfung als angemessen und liegt im Kindeswohl, weshalb sie zu genehmigen ist. 4. Die weiteren in der Vereinbarung vom 22. September 2021 (Urk. 130 Ziff. 7-9) geregelten Punkte unterliegen der Dispositionsmaxime. Sie sind klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen, weshalb sie zu genehmigen sind. Entsprechend ist das Gesuch des Gesuchsgegners um Erlass vorsorglicher Massnahmen infolge Rückzugs als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

- 17 - IV. 1. Trifft die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Gerichtskosten für den erstinstanzlichen Entscheid wurden auf Fr. 8'000.- festgesetzt und den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Urk. 176, Dispositiv-Ziffer 10-12). Sodann wurden keine Parteientschädigungen zugesprochen (Urk. 176, Dispositiv-Ziffer 13). Die Höhe der Gerichtsgebühr entspricht den gesetzlichen Vorgaben und die Parteien anerkannten in der Vereinbarung vom 22. September 2021 die vorinstanzliche Regelung (Urk. 230 Ziff. 9), weshalb diese zu bestätigen ist. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der durchgeführten Vergleichsverhandlung sowie der vergleichweisen Erledigung des Verfahrens in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 in

Verbindung mit § 2, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2 lit. b und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 4'000.– festzusetzen. Sie ist den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen (Urk. 230 Ziff. 9). Sie ist mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen und der Gesuchsgegner ist zu verpflichten, der Gesuchstellerin Fr. 2'000.– des von ihr geleisteten Kostenvorschusses zu ersetzen. 3. Infolge gegenseitigen Verzichts sind für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Urk. 230 Ziff. 9). Es wird beschlossen:

E. 3

Mit Eingabe vom 30. Juli 2021 stellte der Gesuchsgegner ein Gesuch um Erlass superprovisorischer Massnahmen sowie vorsorglicher Massnahmen (Urk. 194), welches in Bezug auf die superprovisorischen Massnahmen mit Verfügung vom 2. August 2021 abgewiesen wurde (Urk. 198). Mit Eingaben vom 16. August 2021 respektive vom 2. September 2021 nahmen die Gesuchstellerin, nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X3._____, und sodann erneut der Gesuchsgegner zum Gesuch um vorsorgliche Massnahmen Stellung (Urk. 199 und 209).

E. 4

Nach Rücksprache mit den Rechtsvertretern der Parteien (vgl. Urk. 205) wurde mit Vorladungen vom 7. September 2021 zur Vergleichsverhandlung vom 22. September 2021 vorgeladen (Urk. 212). Mit Verfügung vom 9. September 2021 wurde die Berufungsschrift dem Gesuchsgegner zugestellt und die Gesuchstellerin aufgefordert, spätestens anlässlich der Vergleichsverhandlung Belege zu ihrem aktuellen Wohnsitz einzureichen (Urk. 216). Mit Eingabe vom 14. September 2021 teilte Rechtsanwältin lic. iur. X.____ mit, dass die Gesuchstellerin sie als weitere Rechtsvertreterin mandatiert habe, dass sie auch an der Vergleichsverhandlung teilnehmen werde und dass am Bezirksgericht Zürich,

E. 7

Der Gesuchsgegner zieht sein Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen vollständig zurück.

E. 8

Die Gesuchstellerin zieht ihr Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen am Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, im Verfahren FE210560 zurück.

E. 9

Die Parteien anerkennen die erstinstanzlichen Gerichtsgebühren. Sie übernehmen die Kosten für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung." 6. Mit Eingabe vom 27. September 2021 teilte Rechtsanwalt lic. iur. X3.____ mit, dass fortan nur noch Rechtsanwältin lic. iur. X.____ die Gesuchstellerin vertritt und er sein Mandat abgeschlossen habe (Urk. 231). 7. Es erfolgten keine weiteren Eingaben. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Die vorinstanzlichen Akten (Urk. 1-174) wurden beigezogen. II. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Vorweg ist daher festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in den nicht angefochtenen Dispositiv-Ziffern 1 (Getrenntleben), 2 Abs. 3 (elterliche Sorge), und 9 (Gütertrennung) in Rechtskraft erwachsen ist.

- 15 - III. 1. Soweit es Kinderbelange (Betreuungsregelung, Kinderunterhaltsbeiträge) zu regeln gibt, findet die Offizial- und Untersuchungsmaxime Anwendung (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Daher unterliegt die von den Parteien getroffene Vereinbarung im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrages der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung (vgl. ZK-Bräm, Art. 176 ZGB N 18 und N 117). Für die Genehmigung wird vorausgesetzt, dass mit der Vereinbarung das Kindeswohl gewahrt wird. Soweit keine Kinderbelange betroffen sind (Ehegattenunterhalt), mithin die Dispositionsmaxime zum Tragen kommt, ist die Vereinbarung zu genehmigen, sofern sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist (vgl. Art. 279 Abs. 1 ZPO [analog], BGer 5A_1031/2019 vom 26. Juni 2020, E. 2.2 m.w.H.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.